

STADT FORCHTENBERG
STADTTEIL ERNSBACH

BETREFF BEBAUUNGSPLAN „SOLARPARK KÖHLERSFELD-HÄFNERSFELD“

Offenlegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vom 04.08.2025 bis 05.09.2025

Eingegangene Stellungnahmen der Behörden

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
1.	Landratsamt Hohenlohekreis Umwelt- und Baurechtsamt	19.09.2025	<p>1. Bodenschutz und Altlasten</p> <p>Im Umweltbericht wird das Schutzgut Boden in seinem Bestand bilanziert. Beim Umweltbelang Boden ist in der Planung mit einer Versiegelung von max. 500 m² zu rechnen. Auf Seite 44 des Umweltberichts und in der Behandlungsübersicht wird beschrieben, dass eine durchschnittlichen Gesamtwertstufe von 2,17 über alle betroffenen Bodenarten angenommen wird und dementsprechend wurden die Ökopunkte berechnet.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass hier der konkrete Eingriff der Versiegelung für die entsprechenden betroffenen Böden zu bewerten ist. Dementsprechend ist die Wertstufe der Eingriffsfläche für die Berechnung der Ökopunkte heranzuziehen und nicht die durchschnittliche Gesamtwertstufe. Ebenso ist die Berechnung der Ökopunkte durch Umwandlung von Grünland in Ackerland darzustellen.</p>	<p><u>Abwägungsvorschlag Büro Steinbach:</u> Der Anregung wird gefolgt. Eine Bilanzierung nach Bodenarten wird im Umweltbericht ergänzt. Eine Bilanzierung der Begrünung erosionsgefährdeter Böden wird im Umweltbericht ebenfalls ergänzt.</p>
			Wir empfehlen außerdem, auch bei der Bilanzierung des Bodens den Ist- und den Planzustand tabellarisch darzustellen.	<p><u>Abwägungsvorschlag Büro Steinbach:</u> Der Anregung wird gefolgt. Eine tabellarische Bilanzierung des Bodens wird im Umweltbericht ergänzt.</p>
			<p>2. Naturschutz</p> <p>In der Behandlungsübersicht der frühzeitigen Beteiligung steht, dass die Planunterlagen bzgl. der CEF-Maßnahmen entsprechend angepasst werden. Wir weisen darauf hin, dass die CEF-Maßnahme für die Feldlerche auf S. 29 der saP und auf S. 43 des Umweltberichts nicht angepasst wurde und dort immer noch 1.200 m² Blühstreifen anstatt 1.500 m² vorgegeben sind. Erforderlich sind 5 Blühstreifen mit je 1.500 m².</p> <p>Die Lage der Blühstreifen ist noch nicht bekannt. Wir weisen darauf hin, dass der öffentlich-rechtliche Vertrag für die externen CEF-Maßnahmen vor Satzungsbeschluss unterzeichnet sein muss.</p>	<p><u>Abwägungsvorschlag Büro Steinbach:</u> Der Anregung wird gefolgt. Die Größe der Blühstreifen wurde im Umweltbericht auf 1.500 m² korrigiert.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
			<p>In der frühzeitigen Beteiligung haben wir darauf hingewiesen, dass die Baufeldräumung (Ziffer 6 der Hinweise im Textteil) in die Festsetzungen übernommen werden sollte (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) und aber nur dann erfolgen kann, wenn zuvor die CEF-Maßnahmen umgesetzt wurden. In der Behandlungsübersicht der frühzeitigen Beteiligung steht, dass der Anregung gefolgt und der Vorschlag entsprechend umgesetzt wird. In den planungsrechtlichen Festsetzungen des Textlichen Teils wird die Baufeldräumung jedoch nicht erwähnt (nur immer noch unter den Hinweisen).</p>	<p>Der Behandlungsvorschlag in der Behandlungsübersicht bezieht sich auf die artenschutzrechtliche Maßnahme, die entsprechend der Anregung umgesetzt werden soll. Eine zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung und Gehölzrodung kann im Bebauungsplan nicht wirksam festgesetzt werden, da sie nicht den erforderlichen Bodenbezug gemäß § 9 Abs. 1 BauGB aufweist.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				Festsetzungen im Bebauungsplan müssen sich auf die räumlich-konkrete Nutzung von Grundstücken beziehen. Zeitliche Vorgaben zur Durchführung von Maßnahmen wie Rodung betreffen jedoch den Vollzug des Bauvorhabens, nicht die städtebauliche Ordnung des Bodens. Sie sind daher nicht städtebaulich erforderlich und überschreiten die zulässigen Inhalte eines Bebauungsplans. Solche zeitlichen Regelungen fehlt der unmittelbare Bezug zum Grundstück und zur städtebaulichen Ordnung. Sie betreffen vielmehr Verfahrens- oder Ablaufaspekte, die außerhalb der planerischen Zuständigkeit des Bebauungsplans liegen. Damit fehlt ihnen der bodenrechtliche Bezug, der für eine Festsetzung im Bebauungsplan zwingend erforderlich ist.
			Wir regen außerdem an, die Baufeldräumung unter Ziffer 8.1.1 im Umweltbericht (Vermeidungsmaßnahmen) aufzulisten.	Der Anregung wird gefolgt. Die Baufeldräumung wird in der Auflistung unter Ziffer 8.1.1 ergänzt.
			3. Weitere beteiligte Stellen Die Belange der Wasserwirtschaft, des Landwirtschaftsamts, des Immissionsschutzes, des Forstamts und des Straßenverkehrsamts wurden hinreichend berücksichtigt. Vom Baurecht ist frühestens Ende nächster Woche eine Stellungnahme möglich. Da die Anregungen unserer Stellungnahme vom 21.5.25 entsprechend der Abwägung in die Planunterlagen übernommen wurden, werden wir ihnen noch mitteilen, wenn sich neue Sachverhalte, die einer ergänzenden Stellungnahme bedürfen, ergeben.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Es ging keine weitere Stellungnahme durch das LRA – Baurecht ein.
2.	Regionalverband Heilbronn-Franken	19.08.2025	Da durch die Planung keine regionalplanerischen Zielfestlegungen betroffen sind, ist sie mit diesen vereinbar. Wir begrüßen die Planung als einen Beitrag zum Gelingen der Energiewende und tragen keine Bedenken vor.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens. Wir bitten zudem nach Abschluss des Verfahrens um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Übersendung einer Planzeichnung, gerne auch in digitaler Form. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.
3.	RP Stuttgart, Ref. 21 (Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz)	04.09.2025	I. Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz Unter Verweis auf unsere Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB vom 07.05.2025 befürwortet die StEWK weiterhin die Planung des Sondergebiets Photovoltaik, da hierdurch ein wirksamer Beitrag zum Klimaschutz geleistet wird.	Dier Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
		07.05.2025	<p><i>I. Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz</i></p> <p><i>(1) Der Einsatz erneuerbarer Energien ist aus Klimaschutz Gesichtspunkten von hoher Bedeutung. Auch geringe Beiträge sind nach § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG BW wichtig. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden (vgl. dazu auch Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.).</i></p>	<p><i>Die Hinweise zur Energiewende werden zur Kenntnis genommen.</i></p>
			<p><i>(2) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</i></p>	
			<p><i>(3) Nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW müssen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird über eine schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität („Klimaneutralität“) angestrebt.</i></p>	
			<p><i>(4) Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen (soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der Erzeugeranlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist) liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Durch diese gesetzliche Festlegung werden diese Maßnahmen in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der Verwirklichung des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 KlimaG BW sollen insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden. Diese Maßnahmen haben besondere Bedeutung, auch wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausminderung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG). Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind.</i></p>	
			<p><i>(5) Um die Klimaschutzziele nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040 wesentlich darauf an, sowohl den Energieverbrauch deutlich zu reduzieren als auch den Ausbau der erneuerbaren Energien in allen Bereichen deutlich voranzutreiben.</i></p>	

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 35,9 Prozent im Jahr 2022 (erste Abschätzung) auf 82 Prozent im Jahr 2030 (das entspricht mehr als einer Verdopplung innerhalb von weniger als zehn Jahren) und auf 98 Prozent im Jahr 2040. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu.</p> <p>Der Anteil an der Bruttostromerzeugung soll entsprechend des Zielszenarios bis zum Jahr 2030 auf 41 Prozent anwachsen. Die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik wird im genannten Energieszenario für das Jahr 2030 in einer Größenordnung von über 24.000 MW veranschlagt. Im Jahr 2022 betrug die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik in Baden-Württemberg 8.314 MW³.</p> <p>Legt man bei der Frage des Ausbaubedarfs für die Stromerzeugung durch Photovoltaik das Zielszenario zugrunde, so ist in den nächsten Jahren eine deutliche Steigerung der Zubauraten von Nöten. Im Zielszenario wird im Zeitraum von 2022 bis 2025 ein mittlerer jährlicher Bruttozubau von 1150 MW angenommen, zwischen 2026 und 2030 von jährlich 2530 MW sowie im Zeitraum von 2031 bis 2040 von 2750 MW pro Jahr.</p> <p>Der größere Anteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Die Bedeutung von Freiflächenanlagen nimmt jedoch im Zeitablauf stetig zu. Das EEG sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des EEG Gebrauch gemacht und Flächen für jährlich maximal 500 MW PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünland in benachteiligten Gebieten geöffnet.</p> <p>In § 21 KlimaG BW wurde zudem ein Landesflächenziel für Freiflächen-Photovoltaik von mindestens 0,2 Prozent festgelegt. Somit sollen unter Ausnutzung der sehr guten solaren Einstrahlungswerte in Baden-Württemberg große Freiflächenanlagen im innerdeutschen Wettbewerb wettbewerbsfähig gemacht werden und damit zum Erreichen der Klimaschutzziele beitragen. Gleichzeitig soll eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich oder natur-schutzfachlich wertvollen Flächen verhindert werden.</p>	
			<p>(6) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasminderung in einer Größenordnung von rund 682 g CO₂-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom.</p> <p>Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist (siehe dazu Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.).</p>	

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen.</p> <p>Wir empfehlen insbesondere das Kapitel 5 und 6 der Arbeitshilfe der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) zu Freiflächenphotovoltaikanlagen (FFA) beim Erstellen des Bodenschutzkonzeptes zu berücksichtigen. Neben der Beschreibung der Bodenschutzmaßnahmen für die Planfläche raten wir die notwendigen Kabelverlegungen, die öfters auch außerhalb der Betriebsfläche stattfinden, bereits im Bodenschutzkonzept mit zu berücksichtigen.</p> <p>Sollten bei dem vorliegenden Bauvorhaben mehr als 500 m³ Bodenüberschussmassen entstehen, so ist bei dem nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) geforderten Abfallverwertungskonzept auf eine höchstmögliche Verwertung nach § 3 Abs. 2 LKreiWiG zu achten, um so die Bodenfunktionen im größtmöglichen Umfang zu erhalten.</p>	
			<p>2. Angewandte Geologie</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p>	Der Hinweis zur Geologie wird zur Kenntnis genommen.
			<p>2.1 Ingenieurgeologie</p> <p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p> <p>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen und sind aus der unmittelbaren Umgebung bekannt. Die nächstgelegenen Verkarstungsstrukturen befinden sich ca. 80–200 m südöstlich des Plangebiets. Deren genaue Lage ist in der Ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg ersichtlich. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkenwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene, dem Bauvorhaben angemessene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	Der Anregung wird gefolgt. Der bereits im textlichen Teil des Bebauungsplans enthaltene Hinweis zu Baugrunduntersuchungen wird entsprechend der Anregung ergänzt.
			<p>2.2 Hydrogeologie</p> <p>Die hydrogeologischen Untergrundverhältnisse können u. a. dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1: 50 000) (LGRB-Kartenviewer) und LGRBwissen entnommen werden. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.</p>	Der Hinweis zur Hydrogeologie wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>2.3 Geothermie Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.</p>	Der Hinweis zur Geothermie wird zur Kenntnis genommen.
			<p>2.4 Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe) Von rohstoffgeologischer Seite sind zur Planung keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen vorzutragen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p>3. Landesbergdirektion 3.1 Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbauegebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p>Allgemeine Hinweise <u>Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG)</u> Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p>Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen. Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
5.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	31.07.2025	Hiermit erhalte ich die bereits abgegebene Stellungnahme vom 07.04.2025 zu o.g. Beteiligung aufrecht.	Wird zur Kenntnis genommen.
		07.04.2025	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag									
6.	Vermögen und Bau Baden-Württemberg	14.08.2025	Nach Prüfung aller Unterlagen können wir Ihnen hiermit mitteilen, dass das Land Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung), vertreten durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Heilbronn, keine Einwendungen gegen das o. g. Verfahren erhebt. Landeseigene Grundstücke der Liegenschaftsverwaltung, sowie Interessen und Planungen sind nicht betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.									
7.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - AöR -		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.									
8.	Netze BW GmbH	20.08.2025	Der oben genannte Bebauungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung überprüft. Unsere bisherige Stellungnahme vom 17.04.2025 hat weiterhin Gültigkeit (siehe Anhang).	Wird zur Kenntnis genommen.									
			Wir bedanken uns für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren und bitten weiterhin um Beteiligung. Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir um Benachrichtigung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.									
		17.04.2025	<i>Der oben genannte Bebauungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung überprüft. Innerhalb und außerhalb des Plangebietes sind Versorgungsleitungen vorhanden. In der Anlage erhalten Sie zu Planungszwecken die Übersicht unserer Versorgungsanlagen.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>									
			<p><i>Folgende Betriebsmittelarten und Nennspannungen sind betroffen: Mittelspannungsfreileitungen (20 kV) Die ungefähre Lage der Betriebsmittel ist aus dem beiliegenden Bestandsplanauszug zu ersehen. Eine Planauskunft über unsere Bestandsleitungen sowie weitere Hinweise zur Bauausführung werden/Ihnen separat zugestellt. Eine Leitungsauskunft unseres Bestandsnetzes kann online (http://www.netze-bw.de/leitungsauskunft) oder über das Postfach Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de in verschiedenen Dateiformaten angefordert werden. Der Schutzstreifen beträgt jeweils 7,50 m links und rechts der Leitungsachse, also insgesamt 2x7,50 m. Nach DIN EN 50341 müssen folgende Abstände bei größtem Durchhang der Leiterseile eingehalten werden:</i></p> <table border="1" data-bbox="667 1300 1505 1501"> <tbody> <tr> <td>1.</td> <td><i>Abstand von Bauvorhaben mit einer Dachneigung bis 15° mit einer Dachneigung über 15° bei Bedachung nach DIN 4102</i></td> <td><i>5,00 m 3,00 m</i></td> </tr> <tr> <td>2.</td> <td><i>Abstand von Baufahrzeugen, Baumaterialien und sonstigen Gegenständen (Kran)</i></td> <td><i>3,00 m</i></td> </tr> <tr> <td>3.</td> <td><i>Abstand von Bäumen und Sträuchern</i></td> <td><i>2,50 m</i></td> </tr> </tbody> </table>	1.	<i>Abstand von Bauvorhaben mit einer Dachneigung bis 15° mit einer Dachneigung über 15° bei Bedachung nach DIN 4102</i>	<i>5,00 m 3,00 m</i>	2.	<i>Abstand von Baufahrzeugen, Baumaterialien und sonstigen Gegenständen (Kran)</i>	<i>3,00 m</i>	3.	<i>Abstand von Bäumen und Sträuchern</i>	<i>2,50 m</i>	<i>Der Hinweis zur Mittelspannungsfreileitung wird zur Kenntnis genommen. Die Bestandsleitung wurde bereits im Bebauungsplan berücksichtigt. Die Leitung ist im Bebauungsplan mit dem erforderlichen Schutzstreifen dargestellt. Im textlichen Teil des Bebauungsplans befindet sich zudem ein Hinweis auf DIN EN 50341 mit den erforderlichen Abständen. Die Vorgaben sind im Rahmen der Vorhabenplanung zu beachten.</i>
1.	<i>Abstand von Bauvorhaben mit einer Dachneigung bis 15° mit einer Dachneigung über 15° bei Bedachung nach DIN 4102</i>	<i>5,00 m 3,00 m</i>											
2.	<i>Abstand von Baufahrzeugen, Baumaterialien und sonstigen Gegenständen (Kran)</i>	<i>3,00 m</i>											
3.	<i>Abstand von Bäumen und Sträuchern</i>	<i>2,50 m</i>											

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag						
			<table border="1"> <tr> <td>4.</td> <td>Abstand von Fahrbahnen, Wegen</td> <td>7,00 m</td> </tr> <tr> <td>5.</td> <td>Abstand zur Erdoberfläche im freien Gelände</td> <td>6,00 m</td> </tr> </table>	4.	Abstand von Fahrbahnen, Wegen	7,00 m	5.	Abstand zur Erdoberfläche im freien Gelände	6,00 m	
4.	Abstand von Fahrbahnen, Wegen	7,00 m								
5.	Abstand zur Erdoberfläche im freien Gelände	6,00 m								
			<p><i>Im Leitungsschutzstreifen sollten nur solche kleinkronigen Strauch- und Baumarten gepflanzt werden, die später keine Rückschnitte wegen des einzuhalten Mindestabstands nach DIN EN 50341 erfordern.</i></p> <p><i>Im Bereich der 20 kV-Freileitung kann kein Baukran gestellt werden. Im Leitungsschutzstreifen dürfen keine Antennen, Blitzableiter, Reklametafeln oder dergleichen angebracht werden.</i></p> <p><i>Die Zugänglichkeit zur Leitung und zu etwaigen Masten muss jederzeit gewährleistet sein. Gelände-Auffüllungen oder -Abtragungen müssen mit uns abgesprochen werden.</i></p> <p><i>In der Nähe von Freileitungen kann es zu Beeinträchtigungen von Fotovoltaikanlagen durch Schattenwurf und Eisabwurf kommen. Hierfür übernimmt die Netze BW keine Haftung.</i></p>							
			<p><i>Die Betriebsmittel im Geltungsbereich dienen der öffentlichen Stromversorgung und müssen weiterhin Bestand haben.</i></p> <p><i>Evtl. bestehende dingliche Sicherungen für die Bestandsanlagen sind zu erhalten oder im Zuge des Verfahrens neu zu begründen und ggf. ein Neueintrag zu veranlassen.</i></p> <p><i>Wir bitten Sie, unsere Kollegen vom Fachbereich Grundstücksrecht, E-Mail PGRM-Bodenordnung@Netze-BW.de, zum gegebenen Verfahrenszeitpunkt zu beteiligen.</i></p> <p><i>Bei Arbeiten in der Nähe von Stromleitungen ist für die Abstimmung von Sicherungsmaßnahmen unser Auftragszentrum mindestens drei Wochen vor Baubeginn zu kontaktieren.</i></p> <p><i>Auftragszentrum Ettlingen, Netzregion Hohenlohe: E-Mail: TNH-Dispatching@netze-bw.de</i></p>	<p><i>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</i></p>						
			<p><i>Wir bitten weiterhin um Beteiligung.</i></p> <p><i>Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir um Benachrichtigung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes.</i></p>	<p><i>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</i></p>						
9.	Deutsche Telekom Technik GmbH	26.08.2025	<p>Mit Schreiben bzw. Mail vom 08. Mai 2025/PTI 21-Betrieb, haben wir zur o. a. Planung bereits Stellung genommen.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>						
		08.05.2025	<p><i>Zum Bebauungsplanentwurf haben wir derzeit keine Einwände.</i></p>	<p><i>Wird zur Kenntnis genommen.</i></p>						
			<p><i>Wir bitten jedoch bei der Umsetzung des Bauvorhabens nachfolgende Hinweise zu beachten:</i></p> <p><i>Im o. a. Plangebiet befinden sich derzeit keine Telekommunikationslinien der Telekom (siehe beigefügten Lageplan).</i></p> <p><i>Bei der weiteren Planung ist zu beachten, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, die Photovoltaikanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.</i></p>	<p><i>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</i></p>						
10.	Vodafone BW GmbH		<p>- es liegt keine Stellungnahme vor -</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>						

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
11.	ZV Bodensee-Wasserversorgung	11.08.2025	Im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben.	Wird zur Kenntnis genommen.
12.	NOW ZV Wasserversorgung Nordostwürttemberg	01.08.2025	Im betreffenden Plangebiet befinden sich keine Anlagen der NOW.	Wird zur Kenntnis genommen.
13.	Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken	12.08.2025	Nach Prüfung dieser Unterlagen begrüßt es die IHK Heilbronn-Franken, wenn weitere Flächen für erneuerbare Energien ausgewiesen werden. Seitens der IHK bestehen keine Anregungen oder Bedenken an dem geplanten Vorhaben.	Die Zustimmung zur Ausweisung weiterer Flächen für erneuerbare Energien wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.
14.	Handwerkskammer Heilbronn	04.08.2025	Gegen den im Betreff genannten Bebauungsplan werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.	Wird zur Kenntnis genommen.
15.	LNV Baden-Württemberg, Hohenlohekreis	29.09.2025	1.Artenschutz In der SaP v. Juli 2025 sind, wie schon in der SaP v. Oktober 2023, ganze Textteile doppelt vorhanden – noch bereinigen:	<u>Abwägungsvorschlag AWL Veile:</u> Der Anregung wird gefolgt. Die saP wird korrigiert.
			Der Text auf S. 9, 10 „Östlich des Weges (Flst. Nr. 581) erstreckte sich 2023 ... durch grasbewachsene Erdwege begrenzt (Abb. 10, 11)“ ist auch auf S. 11 mit aufgeführt. Der Text auf S. 10 „Zentral im Plangebiet wird eine Fläche (Flst. Nr. 593) ... im Plangebiet nicht vorhanden“ findet sich genauso auf S. 11, 12.	<u>Abwägungsvorschlag AWL Veile:</u> Der Anregung wird gefolgt. Die saP wird korrigiert.
			<u>Falter</u> Hier fehlen differenzierte Angaben, wann nach welchen Arten genau gesucht wurde. So sind die ersten 4 und damit die Hälfte der in der Tabelle auf S. 33 enthaltenen Termine für die Suche nach den genannten Arten nicht geeignet.	<u>Abwägungsvorschlag AWL Veile:</u> Auf S. 33 der saP wurde sehr wohl mitgeteilt, nach welchen Arten gesucht wurde. Zu beachten ist jedoch bei der Kritik an den Terminen der Klimawandel, dass bereits vor zwei Jahren am 01.04. ein Adulttier des Nachkerzenschwärmers fotografiert wurde (mit dokumentierter Zeitangabe). Dies widerspricht sämtlichen Literaturangaben. Daher wurde schon früh im Jahr mit der Suche nach dessen Raupen begonnen.
			<u>Feldlerche, Schafstelze</u> Für die Schafstelze soll zur Kompensation ein 1.500 m ² großer Blühstreifen angelegt werden, für die 5 betroffenen Feldlerchenbrutreviere 5 Blühstreifen mit jeweils 1.200 m ² Fläche (gem. S. 27, 29 SaP bzw. S. 42 Umweltbericht). Es sollten generell alle 6 Blühstreifen jeweils 1.500 m ² aufweisen. Gem. S.1 der Abwägungstabelle soll dies auch erfolgen (die Unterlagen entsprechend ändern). Insgesamt 6 anzulegende Blühstreifen werden im Übrigen auch auf S. 2 der Abwägungstabelle zum weiter westlich gelegenen Solarpark „Hinter dem Hag“ als Anmerkung auf die Stellungnahme des Landratsamtes v. 5.5.25 genannt.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gemäß dem gutachterlichen Fazit sind zur Kompensation des artenschutzrechtlichen Eingriffs 5 Blühstreifen ausreichend. Dies bestätigte auch die Untere Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Wir erwarten ein mehrjähriges Artenmonitoring zur Erfolgskontrolle.	<u>Abwägungsvorschlag AWL Veile:</u> Der Anregung wird gefolgt. Ein mehrjähriges Artenmonitoring ist gängige Praxis.
			<u>Zauneidechse</u> In Zif. III.6 im Textteil zum Bebauungsplan die Lage des Reptilienzauns mit aufführen (entlang der Südgrenze, s. hierzu Abb. 33, S. 31 SaP) und die weiteren Ausführungen in der SaP (S. 33) mit übernehmen.	Der Anregung wird gefolgt. Der Hinweis Ziff. III.6 im Textteil zum Bebauungsplan wird entsprechend der Anregung ergänzt.
			Für den Reptilienzaun eine ökologische Baubegleitung vorsehen.	<u>Abwägungsvorschlag AWL Veile:</u> Eine regelmäßige Kontrolle der Funktionstüchtigkeit des Reptilienzauns ist möglich.
			2.Weiteres zur Planung -Wegen der im Osten gem. dem Bestandsplan unmittelbar angrenzenden Flachlandmähwiese („Mähwiese am Hasensprung N Ernsbach I“) im Textteil zum Bebauungsplan darauf hinweisen, dass die Mähwiese während der Bauarbeiten durch eine Absperrung vor Befahren und Ablagern von Material geschützt wird.	<u>Abwägungsvorschlag Büro Steinbach:</u> Eine ökologische Baubegleitung ist nicht erforderlich. Die vorgesehenen Schutzmaßnahmen sind einfach umsetzbar und gewährleisten den Schutz von Arten und Lebensräumen ausreichend.
			-Im Umweltbericht auf S. 11 (unter Zif. 2.5.2) die falsche Bezeichnung der Mähwiese berichtigen.	<u>Abwägungsvorschlag Büro Steinbach:</u> Die Bezeichnung der Mähwiese wurde im Umweltbericht unter Zif. 2.4.2 berichtigt.
			-Dem Textteil zum Bebauungsplan noch eine Artenliste für die geplante Wiesenfläche im Gebiet beifügen.	<u>Abwägungsvorschlag Büro Steinbach:</u> Eine Artenliste für die Fettwiese wird dem Umweltbericht beigelegt und im Textteil ergänzt.
			-Zumindest einen breiteren Querungskorridor für größeres Wild an der östlichen Südgrenze gegenüber dem genehmigten „Solarpark Erweiterung Ernsbach“ ,an den sich weitere Solarparkflächen anschließen, vorsehen. Der dortige Weg zwischen den V-förmig angeordneten Solarparkflächen ist lediglich ca. 6 m breit abgegrenzt. Es geht hier nicht um wanderndes Wild, sondern um bessere Querungsmöglichkeiten.	<u>Abwägungsvorschlag Büro Steinbach:</u> Querungsmöglichkeiten sind aus unserer Sicht nicht erforderlich (in Rücksprache mit einem Jäger zu einem anderen Projekt), da wenn dann nur waldbundene Arten betroffen sein können, die nicht über Offenland wandern.
			-Unter Zif. 3.2 (S. 2 Begründung) auch das Grünland im Plangebiet erwähnen.	Der Anregung wird gefolgt. Das Grünland im Plangebiet wird in Kap. 3.2 der Begründung erwähnt.
16.	Bauernverband Schwäbisch-Hall-Hohenlohe-Rems e.V.	21.08.2025	Inhaltlich verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 28.04.2025. Wir bitten um weitere Verfahrensbeteiligung.	Wird zur Kenntnis genommen.
		28.04.2025	<i>Zunächst stellen wir fest, dass das Plangebiet eine Flächengröße von ca. 6,32 ha umfasst, welche derzeit ackerbaulich genutzt werden. Vorliegend handelt es sich um wertige Flächen der Vorrangflur I, welche den Landwirten zur Erzeugung von Nahrungsmitteln und zur Sicherung ihrer Existenz dienen. Da die Belastung landwirtschaftlicher Betriebe durch den Entzug von Produktionsflächen für jegliche Art der Bebauung bereits aktuell extrem hoch ist, haben wir zum aktuellen Stand der Planungen erhebliche Bedenken.</i>	<i>Die vorgebrachten Bedenken zur Inanspruchnahme landwirtschaftlich wertvoller Flächen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage wurden sorgfältig geprüft und in die Abwägung eingestellt. Es ist unbestritten, dass es sich bei der betroffenen Fläche um Ackerland von hoher Qualität handelt (Vorrangflur I), das derzeit der Lebensmittelerzeugung dient. Gleichzeitig steht jedoch dem Flächenverlust ein überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien</i>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p><i>So ist aus unserer Sicht auch der Hinweis auf Seite 6 der Begründung zum Bebauungsplan, dass „aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses zum Ausbau der erneuerbaren Energien im Rahmen der Abwägung die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage höher gewichtet wird als der Erhalt der landwirtschaftlichen Fläche“ grob fahrlässig.</i></p> <p><i>Die Gesellschaft wird abwägen müssen, ob die eigene Lebensmittelversorgung nicht doch höherwertiger ist als die Versorgung eines einzelnen Industriebetriebes mit Energie.</i></p> <p><i>Die Frage nach schonenderen Alternativen sowie der Ausreizung aller auf dem Betriebsgelände bestehenden Möglichkeiten zur Energiegewinnung (z.B. Dach-, Wandflächen oder die Überdachung bereits bestehender und versiegelter Parkplätze) ist aus unserer Sicht wichtig und vorliegend auch angebracht.</i></p> <p><i>Insgesamt sehen wir im Bereich von Dach- und Konversionsflächen noch Verbesserungsmöglichkeiten bzw. Nachholbedarf und regen aus diesem Grund auch an, dieses ungenutzte Potential dringend in Planungen einzubeziehen, bevor großflächig in die Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf wertigen landwirtschaftlichen Flächen eingestiegen wird.</i></p> <p><i>Um die Flächennutzung für die aktive Landwirtschaft sicherzustellen, ist uns wichtig, dass Freiflächenanlagen vornehmlich zur Existenzsicherung aktiver landwirtschaftlicher Betriebe als Ergänzung des Betriebseinkommens geplant und umgesetzt werden.</i></p> <p><i>Nur dann ist ein Rückbau auch unproblematisch möglich, wenn die wirtschaftliche oder politische Lage dies erfordert.</i></p> <p><i>Als Anhaltspunkt für eine positive Sicht des Berufsstandes wäre die „dienende Funktion“ im Sinne des Baurechtes nach § 35 BauGB (analog Biogasanlagen) zu beachten. Wenn man diese zugrunde legen würde, wäre mindestens ein erwerbs- und gewinnfähiger landwirtschaftlicher Betrieb als Grundlage erforderlich.</i></p>	<p><i>gegenüber, wie es gesetzlich in § 2 EEG verankert ist. Der Klimaschutz, die Reduktion von Treibhausgasemissionen und die Versorgungssicherheit mit nachhaltiger Energie gelten dabei als zentrale staatliche Ziele.</i></p> <p><i>Ein Rückgriff auf private Gebäude zur Errichtung von PV-Anlagen ist nicht möglich, da diese nicht zur Verfügung stehen. Auch die Prüfung von Konversionsflächen oder bereits versiegelten Flächen (z. B. Parkplätzen) im näheren Umfeld hat keine geeignete Alternative ergeben.</i></p> <p><i>Zudem wird durch die geplante Nutzung keine irreversible Umwandlung vorgenommen: Die PV-Anlage ist dem Grundsatz nach rückbaubar und ermöglicht perspektivisch die Wiedernutzung als landwirtschaftliche Fläche.</i></p> <p><i>Die Zielsetzung, dass PV-Freiflächen vorrangig zur Einkommenssicherung aktiver landwirtschaftlicher Betriebe beitragen sollen, ist grundsätzlich erstrebenswert. In diesem Fall wird die geplante Anlage durch einen örtlichen Gewerbebetrieb errichtet, um seinen Betriebstandort mit Strom zu versorgen. Soweit die Flächenpacht oder Beteiligung eines Landwirts vorgesehen ist, kann dieser Ansatz gestärkt werden. Die dienende Funktion nach § 35 BauGB ist jedoch bei privilegierten Vorhaben im Außenbereich zu beachten, nicht aber zwingend für Vorhaben im Rahmen eines Bebauungsplans.</i></p> <p><i>Insgesamt überwiegt im Ergebnis das öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien im konkreten Fall gegenüber dem Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzung.</i></p>
			Abschließend bitten wir um weitere Verfahrensbeteiligung.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
17.	Gemeinde Hardthausen		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
18.	Gemeinde Jagsthausen	03.08.2025	Die Gemeinde Jagsthausen hat keine Bedenken und Anregungen zum Bebauungsplan „Solarpark Köhlersfeld-Häfnersfeld“ in Forchtenberg.	Wird zur Kenntnis genommen.
19.	Stadt Neuenstein		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
20.	Stadt Niedernhall		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
21.	Stadt Öhringen		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
22.	Gemeinde Weißbach		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
23.	Gemeinde Zweiflingen	04.08.2025	Die Gemeinde Zweiflingen bringt weder Anregungen noch Bedenken gegen die Planung vor.	Wird zur Kenntnis genommen.

Während der Zeit der Offenlegung sind keine Anregungen der Bürger oder sonstiger Betroffener eingegangen oder wurden mündlich vorgetragen.